

**Beteiligungsschein
Nr..... / 2008**

von Herrn / Frau / Firma (*Stiller Gesellschafter*)

.....

an dem Unternehmen der (*Inhaberin*) im Wege einer typischen stillen Gesellschaft.

Die Inhaberin betreibt ein Unternehmen mit dem Geschäftsgegenstand

Die Inhaber hat eine Tranche mit stillen Beteiligungen aufgelegt mit einem Gesamtvolumen von EUR, die Tranche/ 2008 (im folgenden bezeichnet als *aktuelle Tranche*).

1. *Stille Beteiligung*

Die Laufzeit der stillen Gesellschaft beginnt am2008 und endet am 31. Dezember 2015.

2. *Kapitaleinlage*

Der Stille Gesellschafter leistet eine Einlage in Geld in das Unternehmen der Inhaberin in Höhe von

.....EUR
(in Worten:Euro).

3. *Ergebnisbeteiligung*

Der Stille Gesellschafter nimmt am Ertrag des Unternehmens der Inhaberin teil. Er erhält eine Mindestverzinsung in Höhe von % jährlich auf den Betrag seiner Kapitaleinlage und eine zusätzliche Gewinnbeteiligung nach § 9 der Beteiligungsbedingungen.

4. *Beteiligungsbedingungen*

Die weiteren Einzelheiten der stillen Gesellschaft bestimmen sich nach den Beteiligungsbedingungen (Anlage)

....., den (*Stiller Gesellschafter*)

....., den (*Unterschriftsbeglaubigung*)
(*Bank / Notar / Behörde*)

....., den (*Inhaberin*)

Beteiligungsbedingungen

Für eine Stille Gesellschaft mit der

.....

§ 1

Stellung des Stillen Gesellschafters

1. Durch Unterzeichnung des Beteiligungsscheins entsteht mit dem Beginn der vertraglich bestimmten Laufzeit eine typische stille Gesellschaft. Die Rechtsbeziehungen sind in diesem Vertrag abschliessend geregelt. Mehrere Beteiligungsscheine eines Inhabers mit gleicher Laufzeit bilden eine einheitliche stille Gesellschaft.
2. Die stille Beteiligung gehört mit anderen stillen Beteiligungen an der Inhaberin zur aktuellen Tranche (mit der im Beteiligungsschein ausgewiesenen Nummer).
3. Die Inhaberin kann weitere Tranchen für stille Beteiligungen auflegen. Der Stille Gesellschafter hat daran kein vorrangiges Bezugsrecht.
4. Der Stille Gesellschafter ist am Ergebnis des Unternehmens der Inhaberin beteiligt. Die Beteiligungsquote bemisst sich nach § 9. Am Vermögen und an den stillen Reserven der Inhaberin ist der Stille Gesellschafter nicht beteiligt.

§ 2

Kapitaleinlage

1. Der Stille Gesellschafter leistet eine Kapitaleinlage in Geld in das Unternehmen der Inhaberin in der im Beteiligungsschein bestimmten Höhe.
2. Diese Einlage ist nach Unterzeichnung dieses Vertrages innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Beteiligungsvertrages einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht fristgerecht, ist die Inhaberin berechtigt, ohne weitere Mahnung die Kündigung der stillen Gesellschaft zu erklären. Vor Beginn der Laufzeit bestehende Einlagen verzinst die Inhaberin als Darlehn mit 5 % p.a.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Beginn und Dauer der stillen Gesellschaft richten sich nach den Vereinbarungen im Beteiligungsschein.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem der Inhaberin; dieses ist das Kalenderjahr.

§ 4

Informationsrechte

1. Die Geschäftsführung der stillen Gesellschaft obliegt ausschliesslich der Inhaberin. Der Stille Gesellschafter ist nicht berechtigt, Geschäftsführungsmassnahmen der Inhaberin zu widersprechen.

2. Die Inhaberin hat jedoch ein ausserordentliches Kündigungsrecht, sofern die Inhaberin eine oder mehrere der folgenden Massnahmen ohne Zustimmung des Stillen Gesellschafters vornimmt:
 - a) Wechsel des Unternehmensgegenstandes;
 - b) Veräusserung oder Verpachtung des Unternehmens
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Ergebnisabführungsverträgen
 - d) Einstellung des Betriebes.
3. Die Inhaberin ist verpflichtet, den Stillen Gesellschafter unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen über eine derartige Massnahme zu informieren.
4. Dem Stillen Gesellschafter stehen Informations- und Kontrollrechte zum Unternehmen der Inhaberin zu. Dazu wird die Inhaberin über wesentliche Sachverhalte unverzüglich, ansonsten in Jahresberichten informieren. Die Informationen stellt die Inhaberin auf der Internetseite der NBank für Kapitalbeteiligungen zur Verfügung (derzeit unter www.NCapital.de / www.nbank.de). Der Stille Gesellschafter kann darüber hinaus Informationsrechte nur in der Jahresversammlung und über den Beirat ausüben.

§ 5 *Jahresversammlung*

1. Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich nach Vorlage des Jahresabschlusses nebst Anhang und Lagebericht statt, im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung nach Vorlage des Prüfungsberichtes, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Die Jahresversammlungen werden durch die Inhaberin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, durch Telex, Telefax, Telegramm oder in Textform (iS § 126 BGB) an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Jahresversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Inhaberin leitet die Versammlung. Über die jeweilige Jahresversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 *Beirat*

1. Sofern die Inhaberin mehr als eine stille Gesellschaft eingeht, werden die Mitwirkungs- und Informationsrechte des Stillen Gesellschafters über einen Beirat ausgeübt.
2. Der Beirat wird durch die Inhaberin bestellt.
3. Der Beirat nimmt die Informationsrechte und Kontrollrechte eines Aufsichtsrats wahr.
4. Die Organisation des Beirats regelt die Beiratsordnung der Inhaberin.

§ 7
Vertraulichkeit

Der Stille Gesellschafter hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Inhaberin Stillschweigen zu bewahren, sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind.

§ 8
Jahresabschluss

1. Die Inhaberin ist aufgrund handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen. Die Gesellschaft hat diese Pflichten auch im Interesse des Stillen Gesellschafters zu erfüllen.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung) ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Inhaberin zu erstellen.
3. Der Jahresabschluss muss den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und Bilanzierung entsprechen. Weiterhin sind die Vorschriften über einkommenssteuerliche Gewinnermittlung massgebend.
4. Dem Stillen Gesellschafter ist eine Abschrift des Jahresabschlusses und eine Darstellung der Entwicklung des massgebenden Ertrages gem. § 8 zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite der NBank erfolgen.
5. Einwendungen gegen den Jahresabschluss hat der Stille Gesellschafter spätestens einen Monat nach Zugang des Jahresabschlusses schriftlich per Einschreibebrief zu erheben. Versäumt er diese Frist, gilt der Jahresabschluss als genehmigt. Können die Gesellschafter der Inhaberin einen schriftlich erhobenen Einwand des Stillen Gesellschafters gegen den Jahresabschluss nicht einvernehmlich klären, entscheidet ein durch die NBank eingesetzter Schiedsgutachter.

§ 9
Buchhalterische Gesellschafterkonten

1. Die Einlage des Stillen Gesellschafters wird im Rahmen der Buchhaltung der Inhaberin auf einem Einlagekonto gebucht.
2. Verlustanteile werden auf einem Verlustkonto gebucht. Solange dieses Konto des Stillen Gesellschafters Verlustanteile aufweist, werden Gewinnanteile dem Verlustkonto gutgeschrieben.
3. Alle sonstigen den Stillen Gesellschafter betreffenden Buchungen, insbesondere Gewinngutschriften und Auszahlungen, erfolgen über ein Sonderkonto.

§ 10
Massgeblicher Ertrag

Die Ergebnisbeteiligung des Stillen Gesellschafters wird anhand des im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Ertrags (Jahresüberschuss oder Jah-

resfehlbetrag i. S. § 275 Abs.2 HGB) berechnet (nach Abzug von Gewerbesteuer und sonstigen ertragsabhängigen Steuern), jedoch vor Vergütung auf Kapitaleinlagen aus stiller Beteiligung oder Genussrechten und vor Abzug von Einkommenssteuer oder Körperschaftsteuer.

§ 11 *Ergebnisbeteiligung*

1. Der Stille Gesellschafter nimmt am Ertrag des Unternehmens der Inhaberin teil. Er erhält auf seine eingezahlte Kapitaleinlage
 - a) eine Verzinsung von% auf die Kapitaleinlage gemäss § 2 und
 - b) eine ergebnisabhängige Vergütung; diese berechnet sich
 - (1) mit % vom massgeblichen Ertrag iSd § 10 und
 - (2) davon einer Quote im Verhältnis seiner Kapitaleinlage zum gesamten Beteiligungskapital aus der aktuellen Tranche, jedoch
 - (3) mit höchstens 25 % seiner Kapitaleinlage.
2. Am Verlust nimmt der Stille Gesellschafter entsprechend dem in Abs. 1 b) (2) beschriebenen Verhältnis teil, höchstens jedoch bis zur Höhe seiner Einlage. Verluste sind dem Stillen Gesellschafter auch insoweit zuzurechnen, als die Verluste den Betrag seiner Einlage übersteigen. Solche den Betrag der Einlage übersteigenden Verlustanteile sind jedoch nur mit künftigen Gewinnanteilen auszugleichen; eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters entsteht dadurch nicht.

§ 12 *Entnahmen, Auszahlungen*

1. Der Stille Gesellschafter ist nicht befugt, eigenständige Entnahmen zu tätigen.
2. Eine Auszahlung von Erträgen erfolgt durch die Inhaberin innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Inhaberin. Der Auszahlungsbetrag errechnet sich in Höhe des auf dem Sonderkonto gutgeschriebenen Gewinnanteils abzüglich der darauf entfallenden Kapitalertragssteuer.

§ 13 *Tod des Stillen Gesellschaftes*

1. Im Fall des Todes eines Stillen Gesellschafters treten seine Erben in seine Rechtsstellung ein. Die Erben haben ihr Erbrecht auf Verlangen der Gesellschaft durch Vorlage eines Erbscheins nachzuweisen.
2. Mehrere Erben müssen sich gegenüber der Inhaberin durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Inhaberin seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen durch notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Bis zum Nachweis der Bevollmächtigung ruhen die Rechte der Erben aus diesem Vertrag mit Ausnahme des Anspruchs auf Ergebnisbeteiligung.

§ 14 *Übertragung*

1. Die stille Beteiligung ist einseitig übertragbar; dazu kann der Stille Gesellschafter mit einem Übernehmer den Eintritt in diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten vereinbaren. Die Inhaberin stimmt der Übertragung bereits hiermit zu; die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Einzahlung der in diesem Vertrag übernommenen stillen Einlage. Die Zustimmung gilt für alle künftigen Übertragungen dieses Vertrages.
2. Gegenüber der Inhaberin ist die Übertragung nur wirksam, wenn sie in dem von der NBank geführten Beteiligungsregister der Inhaberin eingetragen ist. Die Anzeige der Vertragsübertragung muss durch den Veräußerer und den Erwerber in beglaubigter Form erfolgen. Die Beglaubigung kann von einer öffentlichen Stelle oder einem Kreditinstitut vorgenommen werden.

§ 14 *Kündigung*

1. Die stille Gesellschaft kann vor Ablauf der Befristung nicht gekündigt werden.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt neben den in § 234 HGB in Verbindung mit § 723 BGB genannten Gründen insbesondere auch die Liquidation der Inhaberin oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Inhaberin;

§ 15 *Kosten*

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Inhaberin, nicht aber dem Stillen Gesellschafter zuzurechnende Steuern.

§ 16 *Schlichtung, Schiedsverfahren*

1. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden die Parteien vor Anrufung der ordentlichen Gerichte zunächst ein Schlichtungsverfahren durchführen.
2. Der Schlichter wird auf Antrag einer der Parteien durch den Vorstand der NBank ernannt. Die Ernennung ist mit der Übernahmeerklärung des Schlichters zustande gekommen.
3. Der Schlichter hat das Verfahren unverzüglich einzuleiten und die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Ernennung mündlich oder schriftlich anzuhören.
4. Für das Schlichtungsverfahren gelten ergänzend die Verfahrensvorschriften der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, Bonn.
5. Der Schlichter wirkt darauf hin, dass die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu den Meinungsverschiedenheiten treffen. Kommt diese nach erfolgter An-

hörung und einem eigenen Schlichtungsvorschlag des Schlichters nicht zustande, kann er nach eigenem Ermessen weitere Schlichtungsversuche unternehmen oder die Schlichtung für gescheitert erklären.

§ 17
Salvatorische Klausel

1. Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag Lücken enthält.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die die Parteien getroffen hätten, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag nominierten Mass der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Mass der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Vereinbarung.
3. Sollte die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Beiratsordnung

§ 1

Zusammensetzung und Wahl des Beirats

1. Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern
2. Die Beiratsmitglieder müssen die für die ordentliche Ausübung dieser Funktion erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation besitzen. Sie müssen befähigt sein, sachkundig und ohne fremde Hilfe diese Funktion wahrnehmen zu können.

§ 2

Amtsdauer, Amtsniederlegung, Abberufung

1. Die Bestellung der Beiratsmitglieder des ersten Beirats erfolgt für das laufende Geschäftsjahr sowie die darauf folgenden zwei Geschäftsjahre. Folgende Beiräte werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.
2. Mit der Bestellung eines Beiratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Beirats wird, wenn das Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
3. Ein Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Jahresversammlung (der Stillen Gesellschafter) abberufen werden.

§ 3

Vorsitzender, Stellvertreter des Beirats

1. Der Beirat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl muss innerhalb von 21 Tagen nach der Wahl des Beirats erfolgen. Wird bei der Wahl des Beiratsvorsitzenden und der seines Stellvertreters die nach Abs.1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Beiratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. Dabei genügt die einfache Mehrheit.
2. Willenserklärungen des Beirats oder seiner Ausschüsse werden namens des Beirats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
3. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser an der Ausübung seiner Aufgaben und Rechte verhindert ist und keine besondere Regelung getroffen ist. In diesen Fällen hat der Stellvertreter die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Vorsitzende.

§ 4

Ausschüsse und Geschäftsordnung des Beirats

1. Der Beirat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einem Zusatz zur Geschäftsordnung festzusetzen.

2. Die Geschäftsordnung regelt weitere Einzelheiten bezüglich der Tätigkeit des Beirats.

§ 5

Einberufung und Beschlussfassung des Beirats

1. Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Beirat soll wenigstens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Der Vorstand oder ein Mitglied können die Einberufung des Beirats verlangen.
3. Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
4. Ausserhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder Stimmabgabe durch Telefax zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäss unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift geladen wurden und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
6. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.
7. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung für einzelne Beschlüsse nichts anderes bestimmt. Ein abwesendes Beiratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Beiratsmitglied überreichen lassen.
8. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich festgestellt. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird allen Beiratsmitgliedern zugesandt.

§ 6
Schweigepflicht

Jedes Mitglied des Beirats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Beiratsmitglied erfahren hat. Das gilt auch nach Beendigung seines Amtes als Beiratsmitglied. Bei Ablauf des Mandats sind alle Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.